

Die Hausordnung regelt das allgemeine Verhalten einschließlich der Rechte und Pflichten von Personen, die sich in den Räumen oder auf den zugehörigen Freiflächen der Jahrhunderthalle Frankfurt aufhalten.

1. Die Anordnung der Rettungswege und Notausgänge aus den Versammlungsräumen ist in einem Rettungswegeplan im Eingangsbereich der Jahrhunderthalle Frankfurt dargestellt. Zusätzlich werden alle Rettungswege und Notausgänge mit grünlich leuchtenden Piktogrammen in der Versammlungsstätte angezeigt. Bei Gefahrensituationen informieren Sie bitte unverzüglich:

Notruf: 319 (intern)    Polizei: 110 (extern)    Feuer: 112 (extern)

2. Die Jahrhunderthalle Frankfurt einschließlich Park- und Geländeflächen ist kein öffentliches Gelände. Betreiber dieser Versammlungsstätte ist die Kultur- und Kongresszentrum Jahrhunderthalle GmbH. Sie übt neben dem jeweiligen Veranstalter und dem beauftragten Ordnungsdienst das Hausrecht aus.
3. Besucher dürfen das Veranstaltungsgelände nur zum Zweck des Erwerbs einer Eintrittskarte und die Veranstaltungsräume und zugehörigen Gebäude- und Freiflächen nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder einer Sonderlegitimation betreten. Der Mieter und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen benötigen einen Ausweis. Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Eintrittskarte oder den Ausweis bestimmten Zeiten gestattet.
4. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten in der Versammlungsstätte aufhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Ausnahmen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.
5. In allen Räumen der Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Das Mitführen und Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten.
6. Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während Musikveranstaltungen im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos wird insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Veranstalter bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, stellen den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung (Ausgabe im Garderobenbereich)
7. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt sein. Aus Sicherheitsgründen können auch Taschen und ähnliche Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden.
8. Waffen jeglicher Art dürfen nicht mit auf das Gelände oder in die Räume der Versammlungsstätte gebracht werden.
9. Hunde und andere Tiere dürfen nicht auf das Gelände oder in die Räume der Versammlungsstätte gebracht werden.
10. Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der Veranstaltung die Veranstaltungsräume zu verlassen.
11. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung vom Vermieter, dem beauftragten Ordnungsdienst, der Polizei oder der Feuerwehr angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte zu verlassen.
12. Hausverbote, die durch die Vermieterin ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch die Vermieterin entschieden wird.
13. Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen.
14. Das gewerbsmäßige Fotografieren sowie Werbemaßnahmen jeder Art sind in den gemieteten Räumen sowie auf dem Gelände der Jahrhunderthalle Frankfurt nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.
15. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
16. Den Anweisungen des Ordnungsdienstpersonals und der verantwortlichen Mitarbeiter des Mieters, des Veranstalters, der Bauaufsicht, der Brandschutzdienststellen, des Ordnungsamtes und der Polizei ist Folge zu leisten.